

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Sozialministeriums

Einhaltung von Beförderungszeiten und Nebentätigkeiten von Bediensteten im ÖPV

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Weise wird gewährleistet, daß Fahrer im Personenbeförderungsverkehr über die regulären Fahrzeiten hinaus nicht anderweitig, z. B. im Lkw- oder Omnibus-Verkehr tätig werden können, um zu verhindern, daß beförderte Personen und andere Verkehrsteilnehmer nicht durch nicht ausreichend ausgeruhte Fahrer gefährdet werden?
2. In welcher Weise wird gewährleistet, daß Personen, die als Lkw-Fahrer tätig sind, keine Personenbeförderung auf Omnibussen ohne vorherige ausreichende Ruhezeit antreten können?
3. In welcher Weise wird gewährleistet, daß Mitarbeiter und Fahrer von städtischen, staatlichen und halbstaatlichen Busunternehmen (z. B. Verkehrsbetriebe, RBS usw.) nicht innerhalb ihrer regulären Dienstzeit bzw. im Anschluß an betriebliche Fahrzeiten für andere Firmen Lkw-Überführungen tätigen, die die Belange ihrer Arbeitgeber und deren Kunden beeinträchtigen?
4. In welcher Weise wird gewährleistet, daß die Vorschriften über die Einhaltung von Ruhezeiten bzw. über genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nicht in der Weise umgangen werden können, daß die diese Nebentätigkeit vergebenden Firmen nicht ausreichend kontrollieren, ob vorgelegte Fahrerlaubnisse für die zu fahrenden Lkw gültig, ungültig oder gar gefälscht sind?
5. Welche Fälle im einzelnen im Land Baden-Württemberg sind ihr bekannt, daß Mitarbeiter von städtischen, staatlichen oder halbstaatlichen Busunternehmen (z. B. Verkehrsbetriebe, RBS usw.) gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen haben, bzw. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aus solchen Gründen erfolgt sind, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

22. 07. 98

Dagenbach REP

Begründung

Nach dem Anfragesteller vorliegenden Informationen sollen in Baden-Württemberg, insbesondere im Raum Heilbronn, umfangreiche Nebentätigkeiten von Mitarbeitern von städtischen und halbstaatlichen Verkehrsunternehmen (z. B. Verkehrsbetriebe, RBS usw.) durch Überführen von Lkw stattgefunden haben, wie im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen festgestellt worden sein soll. Hierbei sollen auch Fahrten und Abrechnungen unter Vorlage gefälschter Führerscheine durchgeführt worden sein.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. September 1998 Nr. 2-0141.5/12/3108 beantwortet das Sozialministerium namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Lenkzeiten, Ruhezeiten und Ruhepausen des Fahrpersonals auf Fahrzeugen für den Personenverkehr, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet sind, mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers zu befördern, unterliegen den Regelungen der europäischen Verordnung EWG Nr. 3820/85 bzw. den Regelungen des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung. Die Verordnung EWG Nr. 3820/85 gilt ebenfalls für Kraftfahrzeuge, die im gewerblichen Güterverkehr eingesetzt werden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Für Kraftfahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t gelten die Regelungen des § 6 der deutschen Fahrpersonalverordnung. Diese gelten auch für Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart dazu geeignet sind mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer zu befördern und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind.

Die nach den genannten Rechtsvorschriften zulässigen Lenkzeiten, erforderlichen Ruhezeiten und Ruhepausen werden durch Kontrollgeräte, welche den Fahrtverlauf auf fahrerbezogene Schaublätter entsprechend der Verordnung EWG 3821/85 aufzeichnen bzw. durch fahrerbezogene Nachweise nach § 6 der deutschen Fahrpersonalverordnung überwacht. Verantwortlich für die Beachtung der Rechtsvorschriften ist sowohl jeder Arbeitgeber, der Fahrpersonal einsetzt, als auch der Fahrer selbst. Die Beachtung der Rechtsvorschriften wird in den Betrieben stichprobenweise von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und auf der Straße von der Verkehrspolizei überprüft. Die Arbeitgeber stellen in der Regel durch Dienstanweisung oder geeignete Vereinbarungen in den Arbeitsverträgen sicher, daß sie von Fahrtätigkeiten ihres Fahrpersonals in weiteren Arbeitsverhältnissen Kenntnis erlangen.

Zu 3.:

Die Beschäftigung des Fahrpersonals in verschiedenen Arbeitsverhältnissen verstößt nicht gegen öffentlich rechtliche Regelungen, wenn die unter Ziffer 1 genannten Rechtsvorschriften beachtet werden. Sofern die Arbeitgeber davon ausgehen, daß dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Belange durch Nebentätigkeiten beeinträchtigt werden, bleibt es ihnen unbenommen, dies durch Vereinbarungen privatrechtlicher Natur auszuschließen. Die staatliche Überwachungspflicht beschränkt sich jedoch auf den Vollzug öffentlich-rechtlicher Regelungen. Die einzelnen Arbeitgeber müssen den Aufsichtsbehörden auf

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anforderung nachweisen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht hinsichtlich der Beachtung des Fahrpersonalrechts durch das von ihnen eingesetzte Fahrpersonal nachkommen.

Für Bedienstete der Landesverwaltung ist die Ausübung von Nebentätigkeiten geregelt in Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts und gemäß Landesbeamtengesetz, Landesnebtätigkeitsverordnung, Bundesangestelltentarifvertrag und Manteltarifvertrag für Arbeiter genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig. Soweit nach Einzelfallprüfung entsprechende Anträge genehmigungspflichtig sind, werden die Genehmigungen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden, welche z. B. die notwendige Information des Arbeitgebers für den dienstlichen Einsatz des Fahrpersonals gewährleisten.

Zu 4.:

Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers bei der Auswahl des von ihm eingesetzten Fahrpersonals festzustellen, ob die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen sowie die persönliche Eignung und Qualifikation vorliegen. Der Arbeitgeber trägt hierfür die Verantwortung entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Haftungsrechts. Dies gilt sowohl für den Arbeitgeber des Hauptbeschäftigungsverhältnisses als auch für Arbeitgeber, welche Aushilfskräfte in einem Zweitarbeitsverhältnis beschäftigen.

Zu 5.:

Stichprobenweise Überprüfungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Mitarbeiter von städtischen, staatlichen oder halbstaatlichen Busunternehmen gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen haben. Soweit bei der Überprüfung festgestellt worden ist, daß Fahrer oder andere Mitarbeiter Überführungsfahrten neben ihrem Arbeitsverhältnis durchführen, so wurden sie von ihrem Arbeitgeber verpflichtet, diese rechtzeitig anzuzeigen, damit sichergestellt werden kann, daß nicht gegen die Sozialvorschriften für das Fahrpersonal verstoßen wird. Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse vor, auch nicht über staatsanwaltliche Ermittlungen im Hinblick auf Verstöße gegen das Fahrpersonalrecht.

In Vertretung

Dr. König

Ministerialdirektor